

Gemeinde-

Kantonales Volksbegehren für einen wirksamen Klimaschutz (Klimainitiative)

Die unterzeichneten Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 61 ff. der Kantonsverfassung sowie Art. 53d ff. des Abstimmungsgesetzes folgendes Begehren:

Mit der Initiative soll die Kantonsverfassung Obwalden wie folgt geändert werden:

Art. 31a Klimaschutz (neu)

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für die Verringerung der Klimaerwärmung und für den Schutz vor deren nachteiligen Auswirkungen.

² Sie treffen Massnahmen und legen verbindliche Absenkpfade fest, damit die Treibhausgasemissionen spätestens ab 2040 klimaneutral sind.

³ Die Massnahmen sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten insbesondere Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

⁴ Der Kanton setzt sich beim Bund für die erforderlichen Rahmenbedingungen ein.

Begründung

Die Veränderungen im Klimasystem sind allgegenwärtig und betreffen zahlreiche Sektoren. Es ist heute unter Fachleuten unbestritten, dass die von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen für den Klimawandel hauptverantwortlich sind. Der Klimawandel lässt sich selbst mit rigorosen Klimaschutzmassnahmen nicht mehr aufhalten, sondern nur noch begrenzen. Auf internationaler Ebene stellt das 2015 verabschiedete Übereinkommen von Paris eine entscheidende Etappe im Kampf gegen den Klimawandel dar. Zahlreiche Initiativen für den Klimaschutz befinden sich bereits in Umsetzung. Auch die Schweiz strebt eine Klimapolitik an, die auf der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels beruht. In der Schweiz stammt der grösste Teil der CO₂-Emissionen aus dem Energieverbrauch. Die Klimainitiative fordert spätestens ab 2040 einen klimapositiven Kanton Obwalden, welcher im In- und Ausland netto zur Reduktion der Emissionen in der Atmosphäre beiträgt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte aus jener Gemeinde unterzeichnen, welche auf dem Kopf der Liste erwähnt ist. Wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 Strafgesetzbuch) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 Strafgesetzbuch), macht sich strafbar.

Alle Angaben sind handschriftlich und leserlich einzutragen. Es ist die eigenhändige Unterschrift anzubringen.					Kontrolle (leer lassen)
Nr.	Name/Vorname	Jahrgang	Adresse	Eigenhändige Unterschrift	
1					
2					
3					
4					
5					

Das Initiativkomitee, bestehend aus
Benjamin Kurmann, SP OW, Hirsgärtliweg 2, 6074 Giswil
David Galvagno-Erny, SP OW, Tulpenweg 24, 6060 Sarnen
Roland Riek, WWF Unterwalden, Spitalmattenweg 19, 6060 Sarnen
Mirjam Rüttimann, Bahnhofstrasse 10, 6055 Alpnach Dorf
David Odermatt, Studentenweg 15, 6390 Engelberg
Christina Niederberger, ProNatura Unterwalden, Hirsgärtliweg 2, 6074 Giswil
Jeremy Grob, GLP OW, Sonnenbergstrasse 39, 6060 Sarnen
Paddy Matter, GLP OW, Hostettlistrasse 22, 6055 Alpnach Dorf
Dario Bellwald, JUSO OW, Obkirchen 16, 6072 Sachseln
Anna Maria Mathis, JUSO OW, Chappellenmatt 5, 6060 Ramersberg
 ist berechtigt, dieses kantonale Volksbegehren mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen.

Senden Sie die teilweise oder vollständig ausgefüllten Unterschriftenbogen bitte bis spätestens **1. März 2022** zurück an:
 Benjamin Kurmann, Hirsgärtliweg 2, 6074 Giswil

Bescheinigung (wird durch die Staatskanzlei eingeholt)

Die unterzeichnete, für das Stimmregister zuständige Instanz bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Initiativbegehrens in kantonalen Angelegenheiten stimm-berechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.
 Ort:

Datum:

Unterschrift der
 zur Bescheinigung
 zuständigen Amtsperson

Amts-
stempel